

**Satzung gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 HBO  
zur Verwendung von Bodenaushub  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 28  
„Auf der Hardt“  
im Ortsteil Münster**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), sowie § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am ~~22.01.2001~~ die folgende Satzung gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 HBO zur Verwendung von Bodenaushub im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 28 „Auf der Hardt“ im Ortsteil Münster beschlossen:

§ 1

Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bodenaushub ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zu verwenden, soweit Gründe nach § 3 Abs. 1 HBO nicht entgegenstehen und soweit durch den Bodenauftrag eine Niveau-Angleichung an die Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 HBO erzielt wird. Diese Geländeoberfläche im bauordnungsrechtlichen Sinne ergibt sich im Regelfall aus der im Bebauungsplan M 28 festgesetzten Bezugshöhe „Fahrbahnoberkante der Erschließungsstraße in Gebäudemitte“. Am Übergang der Baugrundstücke zu angrenzenden Flächen, deren Höhenlage nicht durch Bodenauftrag an das Straßenniveau angeglichen wird, ist die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche maßgebend; Höhenunterschiede zwischen dem natürlichen Gelände und dem Straßenniveau sind durch Abböschungen mit einem maximalen Verhältnis von 1 : 1,5 auszugleichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 23.01.2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster

  
Walter Blank  
Bürgermeister



888 (11)

B	L
---	---

Bekanntmachung 1.2.01